

ANTWORT

der Landesregierung

**auf die Grosse Anfrage
der Fraktion der CDU
- Drucksache 2/3287 -**

Menschenhandel in Mecklenburg-Vorpommern

Vorbemerkung

Menschenhandel ist ein grenzüberschreitendes Kriminalitätsphänomen, das sich vor allem aus Gründen des bestehenden wirtschaftlichen Gefälles zwischen Ost- und Westeuropa hauptsächlich von den Staaten Mittel- und Osteuropas nach Deutschland erstreckt.

Nach einer Definition des Bundeskriminalamtes (BKA) ist Menschenhandel im engeren Sinne die örtliche Verbringung insbesondere von Frauen, die der Prostitution zugeführt werden sollen. Im weiteren Sinne ist darunter auch die allgemeine Einschleusung von Ausländerinnen und Ausländern nach Deutschland zu verstehen.

Ein wesentlicher Teil der Großen Anfrage bezieht sich auf den Bereich der Prostitution.

Die Ausübung der Prostitution ist nicht strafbar.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Institution, die das Feld der Prostitution insgesamt beobachtet und entsprechendes Zahlenmaterial erhebt.

Soweit aus den beteiligten Ressorts, vorrangig von den Gesundheitsämtern, Ausländerbehörden und der Polizei Erkenntnisse zur Prostitution mitgeteilt worden sind, resultieren diese grundsätzlich aus der Wahrnehmung von Aufgaben in der jeweiligen Zuständigkeit. Dies trifft insbesondere auf Zahlenangaben zu.

Erschwerend kommt hinzu, daß Prostitution vielfach im Verborgenen betrieben wird. Eine Beantwortung einzelner Fragen ist daher nur unter Hinweis auf die bei den einzelnen Behörden vorliegenden Erkenntnisse möglich, wobei auch diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Die zur Problematik der Prostitution aufgeworfenen Fragen können daher bereits aus diesen Gründen nicht erschöpfend beantwortet werden.

Schätzungen von Polizeibehörden gehen davon aus, daß bereits mindestens ein Viertel der in Deutschland tätigen Prostituierten aus Osteuropa stammt. Jährlich fallen mehr als zehntausend Frauen und Mädchen Menschenhändlern in die Hände, die sich zu Zwecken der Prostitution verkaufen. Ein Großteil der Geschäfte werden in oder für die Bundesrepublik Deutschland abgewickelt.

Zur Bekämpfung des Menschenhandels hat das Europäische Parlament mehrere Entschließungen, unter anderem am 05. Februar 1996, verabschiedet (A4-0326/95).

Darin werden die Mitgliederstaaten unter anderem ersucht,

1. die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten wie auch zwischen den Justizorganen und den Polizeibehörden zu intensivieren;
2. zur Erleichterung der Ermittlungsarbeit spezifische Leitlinien für Polizei und Justiz zu erarbeiten;
3. eine institutionelle Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Mitgliedsländer mit den Entwicklungsländern sowie den Ländern Mittel- und Osteuropas aufzunehmen;
4. Studien über Art, Umfang, Wege, Routen und Organisation des Menschenhandels, dessen Verknüpfung mit der organisierten Kriminalität und den Umfang der erzielten Gewinne zu erstellen und zu veröffentlichen;
5. die Kontrolle der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für „Folklore-Künstler“, Tänzerinnen, jugendliche Au-pair-Kräfte und Haus- und Bedienungspersonal zu verstärken;
6. Bars, Kabarets und ähnliche Einrichtungen stärker zu überwachen;
7. sicherzustellen, daß im Falle einer Anzeige Sicherheit und die Würde der Opfer gewahrt werden;
8. den Opfern das Recht zu gewähren, als Zivilkläger aufzutreten und eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zur Aussage in einem Prozeß zu erhalten sowie
9. den Opfern von Menschenhandel neben dem strafrechtlichen Schutz auch sozialen Beistand zu gewähren, insbesondere durch
 - den Schutz der Opfer vor Erpressung und Racheakten durch Einführung von Notrufen in der Muttersprache der Opfer,
 - die Bereitstellung von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten bei der Polizei und der Justiz sowie
 - die Einrichtung von Häusern zur Aufnahme von Opfern im Gastland.

Unter Menschenhandel versteht das Europäische Parlament die rechtswidrige Handlung einer Person, die direkt oder indirekt die Einreise oder den Aufenthalt eines Bürgers aus einem Drittland fördert, um ihn durch Betrug oder unter Anwendung von Zwang oder unter mißbräuchlicher Ausnutzung einer schwierigen oder durch Behördenwillkür verursachten Situation auszubeuten.

Durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 wurden die bisherigen Strafvorschriften gegen den Menschenhandel grundlegend umgestaltet. Mit den neuen Strafvorschriften stehen den Strafverfolgungsbehörden in §§ 180 b und 181 Strafgesetzbuch (StGB) Rechtsgrundlagen zur Verfügung, Mädchen und Frauen besser zu schützen.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung

- a) zu den Umständen der Anwerbung von Frauen und Mädchen in den Drittländern, insbesondere auch über das Kidnapping von Frauen und Mädchen?
- b) zu den Straftaten, die in Mecklenburg-Vorpommern, und soweit Erkenntnisse darüber vorliegen, in der Bundesrepublik oder einem Drittland an den Frauen und Mädchen verübt werden und wurden, um sie gefügig zu machen?
- c) über die Wege, auf denen Frauen und Mädchen aus Drittländern in das Land Mecklenburg-Vorpommern gebracht werden?
- d) über die Verwendung falscher Papiere bzw. echter Papiere mit falschem Inhalt zur Einschleppung und zum Aufenthalt?
- e) über die Mittels- und Hintermänner im Land Mecklenburg-Vorpommern?
- f) über die Summen, die für die Überlassung von Frauen und Mädchen aus Drittländern im Zwischenhandel und beim Endabnehmer gezahlt werden?
- g) über die Arbeitsteilung verschiedener Täterkreise von der Anwerbung über die Verschleppung bis hin zur Prostitution?
- h) über die Altersstruktur der Opfer im Zeitverlauf der vergangenen fünf Jahre?
- i) über die Verbindung der Menschenhändler zu anderen Gruppierungen, insbesondere der grenzüberschreitenden Kriminalität und der organisierten Kriminalität?
- j) über die Verbindung illegaler Geschäfte, etwa die Kompensation Mädchen mit dem Drogenhandel oder z. B. der organisierten Verschiebung von Luxus-Kraftfahrzeugen?

Zu a)

Die Anwerbung ausländischer Frauen und Mädchen, die letztendlich in Deutschland zur Prostitution bestimmt werden, erfolgt auf verschiedene Weise. Zu nennen sind z. B.

- Anwerben über Inserate in Printmedien im Heimatland
- Anstreben persönlicher Kontakte zwischen „Werbern“ und den Frauen und Mädchen sowie
- „Mundpropaganda“ (teilweise durch Frauen, die sich bereits zur Prostitution in Deutschland aufgehalten haben).

Aus Vernehmungen ist der Polizei bekannt, daß den Frauen und Mädchen Angebote wie z. B. Au-pair-Tätigkeit, Haushaltshilfe, Kinderbetreuung in wohlhabenden Familien sowie Küchenhilfen oder Animierdame in einer Bar in Deutschland, verbunden mit Versprechungen über größere Einkünfte, gemacht werden.

Darüber hinaus wußten aber auch einzelne Frauen und Mädchen, daß sie in Deutschland der Prostitution zugeführt werden sollen.

In Mecklenburg-Vorpommern ist ein Fall von Entführung aus dem Jahre 1994 bekannt geworden.

Zu b)

In den bekannt gewordenen Fällen kam es insbesondere zu folgenden Handlungen:

- Androhung körperlicher Gewalt (z. B., Hunde auf das Opfer zu hetzen)
- Androhen von erheblichen Nachteilen, auch für Familien der Opfer im Heimatland (z. B. aus einer Aussage: „Litauen ist kleiner als Deutschland, wir finden Dich und werden das Haus Deiner Eltern in die Luft sprengen.“)
- Körperverletzungsdelikte, vorwiegend im Einzelfall als Einschüchterung für andere, die sich ebenfalls nicht freiwillig prostituieren wollten
- Vergewaltigung nach Ankunft am „Arbeitsort“.

Zu c)

Frauen und Mädchen aus Polen und Tschechien werden legal über die verschiedenen Grenzübergänge nach Deutschland verbracht. Den Frauen und Mädchen aus Rußland werden die dazu notwendigen Papiere, Visa und Einladung nach Deutschland, über Strohmänner besorgt.

Frauen aus Südosteuropa (Ungarn, Bulgarien) kommen in der Regel mit dem Zug bis an die deutsch-tschechische Grenze. Von dort erfolgt die Weiterreise mit Pkw. Frauen aus Thailand bzw. der Dominikanischen Republik kommen mit dem Flugzeug nach Deutschland. Hier erfolgt die Übernahme und weitere Verbringung mittels Pkw.

Zu d)

Bei Kontrollen der Frauen und Mädchen konnten Paßtotalfälschungen bzw. Verfälschungen echter Pässe festgestellt werden. Nach Vernehmungserkenntnissen befinden sich die Herstellungsorte der Pässe in den Heimatländern der Frauen und Mädchen.

Zu e)

Die Betreiber von Bordellen oder bordellähnlichen Einrichtungen sind bekannt. Hierbei handelt es sich jedoch in aller Regel um „vorgeschobene“ Personen, die zur Anmeldung eines Gewerbes genutzt werden.

Es liegen aber auch Erkenntnisse* zu Personen vor, bei denen es sich durchaus um sogenannte „Hintermänner“ handelt.

Zu f)

In Einzelfällen wurde bekannt, daß bei Übernahme von Frauen und Mädchen „Ablösesummen“ zwischen 10.000,00 DM und 15.000,00 DM gezahlt wurden.

*Anmerkung:

Aus ermittlungstaktischen Gründen können keine näheren Angaben gemacht werden.

Zu g)

Nach den vorliegenden Erkenntnissen erfolgt eine „Arbeitsteilung“. Grob unterteilt werden könnte diese in die Bereiche:

- Anwerbung/“Beschaffung“ von Frauen und Mädchen
- Verbringung der Frauen und Mädchen nach Mecklenburg-Vorpommern
- Zuführung zur Prostitution und Unterbringung in Bordellen oder ähnlichen Einrichtungen.

Nach vorliegenden Erkenntnissen bereisten aber auch deutsche Tatverdächtige das Ausland und wurden dort aktiv.

Zu h)

Die im Rotlichtmilieu festgestellten ausländischen Frauen und Mädchen waren größtenteils zwischen 18 und 35 Jahre alt. Im Einzelfall wurden Frauen bis zu 45 Jahren festgestellt.

Zu i)

Die Verstrickung von Tätern, die dem organisierten Verbrechen zuzuordnen sind, mit dem Rotlichtmilieu ist erkennbar.

Zu j)

Hierzu liegen bislang keine belastbaren Erkenntnisse vor. Derartige Verbindungen sind jedoch nicht auszuschließen.

2. Welcher Erkenntnisse hat die Landesregierung

- a) über die Zahl der Bordell- oder bordellähnlichen Betriebe im Land Mecklenburg-Vorpommern, unterteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten?
- b) über die Zahl der Prostituierten in Bordell- oder bordellähnlichen Betrieben im Land Mecklenburg-Vorpommern?
- c) über die Zahl der ausländischen Prostituierten in Bordell- oder bordellähnlichen Betrieben im Land Mecklenburg-Vorpommern?
- d) über die Herkunftsländer ausländischer Prostituiertes in Bordell- oder bordellähnlichen Betrieben im Land Mecklenburg-Vorpommern?
- e) über die Methoden von Bordell- und Club-Betreibern, Fluchtmöglichkeiten der Frauen und Mädchen einzuschränken?
- f) über die Methoden von Bordell- und Club-Betreibern, aufenthaltsrechtliche Bestimmungen zu umgehen?
- g) über die Logistik der Bordell- und Club-Betreiber zum Austausch der Frauen und Mädchen?

Zu a)

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen bestehen Bordelle bzw. bordellähnliche Einrichtungen in folgender Verteilung:

Landkreis		Kreisfreie Stadt	
Güstrow	2	Greifswald	1
Ludwigslust	2	Rostock	6
Mecklenburg-Strelitz	2	Schwerin	4
Nordwestmecklenburg	3	Stralsund	3
Nordvorpommern	2	Wismar	4
Ostvorpommern	5		
Parchim	1		
Uecker-Randow	1		

Zu b)

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen liegen keine genauen Angaben zu Prostituierten, sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Nationalität, in Mecklenburg-Vorpommern vor.

Das Gesundheitsamt Rostock geht beispielsweise von 100 Prostituierten in seinem Zuständigkeitsbereich aus, wobei eine Dunkelziffer von 50 bis 100 als möglich angesehen wird. Das Gesundheitsamt Schwerin gibt eine Zahl von 110 Prostituierten an (107 Frauen, 3 Männer). Seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Ostvorpommern wird geschätzt, daß ca. 40 bis 60 Prostituierte in Klubs, Bars und Agenturen tätig sind. Für Greifswald wird eine Zahl von 8 bis 20 Prostituierten angegeben.

Der Polizei sind im Rahmen ihrer Tätigkeit folgende Zahlen bekannt geworden:*

Polizeidirektion

Rostock:	ca. 30 bis 45 Prostituierte
Schwerin:	ca. 100 bis 150 Prostituierte
Neubrandenburg:	Zur Zeit nicht bekannt
Stralsund:	ca. 14 Prostituierte
Anklam:	ca. 20 bis 50 Prostituierte

Zu c)

Nach den vorhandenen Erkenntnissen ist bei weit über der Hälfte der Prostituierten von einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit auszugehen.

Zu d)

Der Landesregierung sind folgende Herkunftsländer bekannt:

Rußland	Tschechien	Großbritannien
Litauen	Ghana	Rumänien
Polen	Slowakei	Lettland
Ukraine	Ungarn	Dominikanische Republik
Weißrußland	Thailand	
Tschetschenien	Brasilien	

Zu e)

Die Methoden erstrecken sich u. a. auf die Abnahme der Pässe, Androhung von Gewalt, das Vorenthalten von Geld, das Festhalten im Objekt und die Kontrolle durch Personal.
Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1b) verwiesen.

***Anmerkung:**

Die bei der Polizei vorhandenen Erkenntnisse resultieren vorrangig aus den von ihr bearbeiteten Ermittlungsverfahren und können auf Grund begrenzter Zuständigkeit (siehe Vorbemerkung) Unterschiede zu den Informationen anderer Behörden aufweisen.

Im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Neubrandenburg kam es in Folge gezielter polizeilicher Maßnahmen zur Schließung polizeibekannter Bordelle bzw. bordellähnlicher Betriebe. Über darüber hinaus tätige Prostituierte liegen derzeit keine Informationen bei der Polizei vor.

Zu f)

Die Methoden umfassen in der Regel die Schließung von Scheinehen und das Fälschen/Verfälschen von Pässen.

Darüber hinaus werden Bekannte bzw. Firmen, die bisher nicht im Rotlichtmilieu involviert sind, genutzt, um Einladungen vorzunehmen bzw. neue Visa-Verlängerungen bei den Ausländerbehörden zu erlangen.

Zu g)

Eine besondere Logistik konnte in den bisher bearbeiteten Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden. Es werden häufig Handys genutzt und Pkw gewechselt.

Zwischen den Betreibern der Bordelle oder ähnlichen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern bestehende mehr oder weniger lockere Beziehungen werden auch zum Austausch von Prostituierten genutzt. Ggf. erfolgt dies auch über die Grenzen von Mecklenburg-Vorpommern hinaus.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung

- a) über die Zahl der Prostituierten im Bereich der Wohnungsprostitution im Land Mecklenburg-Vorpommern?
- b) über die Zahl der ausländischen Prostituierten im Bereich der Wohnungsprostitution im Land Mecklenburg-Vorpommern?
- c) über die Herkunftsländer der ausländischen Prostituierten im Bereich der Wohnungsprostitution im Land Mecklenburg-Vorpommern?

Zu a)

Zur Wohnungsprostitution liegen kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Dies ist u. a. dadurch begründet, daß sich z. B. die Kontaktaufnahme der Gesundheitsämter zu Prostituierten in der Wohnungsprostitution sehr schwierig gestaltet. Dem Gesundheitsamt Rostock sind 20 Appartements, die von je 2 Frauen bewohnt sind, bekannt. Durch das Gesundheitsamt Schwerin werden 33 Personen betreut, die der Wohnungsprostitution nachgehen (30 Frauen, 3 Männer). Aus den anderen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten liegen keine konkreten Zahlenangaben vor. Aufgrund von Kontaktanzeigen in der regionalen Tagespresse ist jedoch in allen Kreisen und kreisfreien Städten von der Existenz von Wohnungsprostitution auszugehen. Die Polizeibehörden schätzen, daß ca. 300 Personen der Wohnungsprostitution nachgehen.

Zu b)

Die vom Sozialministerium übermittelten Angaben beziehen sich lediglich auf die Gesundheitsämter Rostock und Schwerin.

Die überwiegende Zahl der in Rostock bekannten Prostituierten ist ausländischer Herkunft (Polen, Rußland, Litauen, Tschechien, Ghana, Nigeria und Thailand). Der überwiegende Teil der in Schwerin bekannten Prostituierten stammt dagegen aus Deutschland. Eine Frau kommt aus Ghana und eine aus Nigeria.

Die Polizei geht von einem Ausländeranteil von ca. zwei Dritteln der in diesem Bereich tätigen Prostituierten aus.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2c) verwiesen.

Zu c)

Folgende Herkunftsländer sind der Polizei bekannt geworden:

Polen	Rumänien	Ukraine	Tschechien
Brasilien	Litauen	Weißrußland	Slowakei
Rußland	Ghana	Tschetschenien	Ungarn

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung

- a) über die Zahl der Prostituierten im Bereich der Straßenprostitution im Land Mecklenburg-Vorpommern?
- b) über die Zahl der ausländischen Prostituierten im Bereich der Straßenprostitution im Land Mecklenburg-Vorpommern?
- c) über die Herkunftsländer der ausländischen Prostituierten im Bereich der Straßenprostitution im Land Mecklenburg-Vorpommern?

Zu a)

Angaben liegen lediglich zum Bereich des Gesundheitsamtes Schwerin vor. Dort gehen 5 Frauen der Straßenprostitution nach.

Zu b)

4 der in der Antwort zu Frage 4a) aufgeführten Frauen stammen aus dem Ausland (Polen, Tschechien, Rußland).

Im übrigen wird auf die vorstehende Antwort verwiesen.

Zu c)

Es wird auf die Antwort zu Frage 4b) verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zahl derjenigen Prostituierten im Bereich der Bordell-, Club-, Wohnungs- und Straßenprostitution, die zu dieser Arbeit gezwungen werden bzw. wurden?

Aus den bisher bearbeiteten Ermittlungsverfahren bzw. bei der Polizei gesammelten Erkenntnissen kann abgeleitet werden, daß etwa ein Viertel der ausländischen Prostituierten unter falschen Vorstellungen, hauptsächlich durch Täuschung über die hier zu erwartende Tätigkeit, nach Deutschland kamen und hier gegen ihren Willen zur Prostitution bestimmt wurden.

6. Wie oft werden Bordelle oder bordellähnliche Betriebe von welchen Behörden aufgrund welcher Rechtsgrundlage geprüft?

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gibt den Gesundheitsämtern die Möglichkeit, von Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiter zu verbreiten, die Vorlage eines Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand - gegebenenfalls auch wiederholt - zu verlangen. Von der damit gegebenen Möglichkeit einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle des Gesundheitszustandes der Prostituierten wird durch die Gesundheitsämter unseres Landes wie auch der anderer Länder kaum mehr Gebrauch gemacht. Die langjährige Praxis der alten Bundesländer hat gezeigt, daß durch die Vorlage derartiger Zeugnisse keine effektive Reduktion der geschlechtlich übertragbaren Krankheiten zu erreichen ist, diese Zeugnisse aber andererseits bei den Prostituierten und ihren Kunden ein Gefühl falscher Sicherheit hervorrufen, was dazu führt, daß geeignete Schutzmaßnahmen wie z. B. der Gebrauch von Kondomen vernachlässigt werden. Schwerpunkt der heutigen Arbeit der Gesundheitsämter auf diesem Gebiet ist deshalb die Beratung und Betreuung der Prostituierten zu gesundheitlichen und auch sozialen Fragen auf freiwilliger Basis. In diesem Rahmen werden auch kostenlos Untersuchungen auf sexuell übertragbare Krankheiten durchgeführt und auf Wunsch die entsprechenden Zeugnisse ausgestellt. Durch ein solches auf Freiwilligkeit und Vertrauen beruhendes Beratungs- und Betreuungsverhältnis sind sehr viel mehr Prostituierte zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten und der Prostitution nachgehen, sowie den Bereich der Haus- und Straßenprostitution, der regelmäßigen Kontrollen kaum zugänglich ist.

Rechtsvorschriften, die den Gesundheitsämtern regelmäßige Kontrollen der Bordelle oder bordellähnlichen Betriebe selbst gestatten würden, existieren nicht. An derartige Einrichtungen werden, soweit sie nicht im Einzelfall dem Gaststättengewerbe zuzurechnen sind, keine besonderen hygienischen Anforderungen gestellt.

Die Polizei wird in der Regel nur auf dem Wege der Amts- oder Vollzugshilfe für die kommunalen Behörden tätig. Eine Statistik darüber wird nicht geführt.

7. Hält die Landesregierung die Verstärkung der Kontrolle von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben für erforderlich?

Eine Verstärkung der Kontrollen von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben wird aus hygienisch/gesundheitlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten. Die regelmäßige Durchführung repressiver Kontrollen würde den Aufbau bzw. die Aufrechterhaltung eines Beratungs- und Betreuungsverhältnisses in dem in der Antwort zur Frage 6 dargelegten Sinne erschweren.

Zur Aufdeckung bzw. Vorbeugung strafrechtlich relevanter Verstöße ist die Polizei um eine verstärkte Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden bemüht.

8. Welche Städte über 50.000 Einwohner haben eine Sperrbezirksverordnung in Mecklenburg-Vorpommern durchgesetzt?

Bislang gibt es lediglich für Stralsund, als eine Stadt mit über 50.000 Einwohnern, eine Sperrgebietsverordnung.
(Darüber hinaus verfügt noch die Stadt Ribnitz-Damgarten über eine entsprechende Verordnung.)

9. Hält die Landesregierung die Verstärkung der Kontrolle der Aufenthaltsgenehmigungen für „Folklore-Künstler“, Tänzerinnen, Au-pair-Kräfte sowie Haus- und Bedienungspersonal für erforderlich?

In enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung entscheiden die Ausländerbehörden über die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an Künstler, insbesondere Tänzerinnen, bereits jetzt nach abgestimmten strengen Maßstäben. Bei der Antragsprüfung wird besonderes Augenmerk auf die künstlerische Qualifikation, den künstlerischen Wert der beabsichtigten Tätigkeit sowie auf die Seriosität der Betriebsstätte gerichtet. Diese Maßnahmen sind geeignet, legale Einreisen für Tätigkeiten mit Gästeanimation, verbunden mit sexuellen Dienstleistungen, zu unterbinden. Auch die Zulassung eines Au-pair ist an enge Voraussetzungen geknüpft, die vor einer Visumserteilung von Ausländer- und Arbeitsverwaltung eingehend geprüft werden. Die Anforderungen an die Gastfamilien sind dabei relativ hoch. Au-pair für Einzelpersonen oder Unternehmen werden nicht gestattet.

Der Aufenthalt als Haus- und Bedienungspersonal stellt keinen Aufenthaltswitz nach dem Ausländergesetz dar, so daß dafür weder ein Visum noch eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Einzige Ausnahme ist das dienstliche Hauspersonal berufskonsularischer Vertretungen anderer Staaten im Bundesgebiet, das keiner Aufenthaltsgenehmigung bedarf und somit nicht der ausländerrechtlichen Kontrolle unterfällt.

Aus Sicht der Polizei ist eine verstärkte Kontrolltätigkeit geeignet, um das Deliktsfeld intensiver zu bekämpfen.

10. Wie viele Fälle von Mädchen und Frauen, die in das Land Mecklenburg-Vorpommern verschleppt und zur Prostitution gezwungen wurden, sind seit 1990 bekannt geworden?

In Mecklenburg-Vorpommern ist seit 1990 ein Fall von Entführung bekannt geworden.

11. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer?

Angaben zur Höhe eines Dunkelfeldes sind nicht möglich.

12. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte sind im Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Aufdeckung und Bekämpfung des Menschenhandels beschäftigt?

Wegen Menschenhandel geführte Ermittlungsverfahren beschränken sich in der Regel nicht auf dieses Deliktsfeld, sondern haben auch Verstöße gegen andere Strafvorschriften zum Inhalt. Aus diesem Grund werden Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel grundsätzlich im Sachgebiet 24 (Milieukriminalität) der Kriminalpolizeiinspektionen bearbeitet. Mit der Bearbeitung dieser Verfahren sind insgesamt 15 Polizeivollzugsbeamte befaßt.

13. Hält die Landesregierung die Zahl der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten für ausreichend, den Menschenhandel in Mecklenburg-Vorpommern heute und in Zukunft wirksam zu bekämpfen?

Der Kräfteansatz entspricht grundsätzlich den gegenwärtigen Anforderungen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil wegen Menschenhandels und sonstiger im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu stehender Straftaten geführte Ermittlungsverfahren auch im Sachgebiet 23 (Organisierte Kriminalität) der Kriminalpolizeiinspektionen und im Dezernat 42 (Organisierte Kriminalität) des Landeskriminalamtes bearbeitet werden.

14. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit Polizeibehörden von Drittländern, z. B. mit Polizeibehörden mit der Sonderkommission „Weißes Fleisch“ der Republik Tschechien?

Die polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Ausland obliegt grundsätzlich dem Bundeskriminalamt als „Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation“ (§ 3 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten).

Die darüber hinaus durch die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern erfolgte polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Ausland, insbesondere mit Polen und Litauen, kann grundsätzlich als gut bezeichnet werden.

In Hinblick auf die Sonderkommission „Weißes Fleisch“ der tschechischen Polizei können keine Aussagen gemacht werden, da bisher keine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen der Sonderkommission und der Landespolizei stattfand.

15. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit Polizeibehörden anderer Bundesländer und Bundesbehörden?

Die Zusammenarbeit mit anderen Polizeidienststellen und den Landeskriminalämtern in der Bundesrepublik Deutschland kann als gut eingeschätzt werden. Durch die Polizeibehörden, einschließlich der Bundesbehörden (Zoll, Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt), erfolgt eine gegenseitige Unterstützung.

16. Wie gestalten sich die Meldepflichten von Straftaten nach §§ 180 b, 181 StGB

- a) der Polizeibehörden an die Landeskriminalämter oder die Innenminister sowie
- b) der Landeskriminalämter oder der Innenminister an das Bundeskriminalamt oder das Bundesinnenministerium?

Zusammenfassende Antwort:

Zur Erstellung eines Jahreslageberichtes melden die Kriminalpolizeiinspektionen regelmäßig die erforderlichen Daten dem Landeskriminalamt MV, das diese zu einem Lagebild zusammenführt bzw. zur Erarbeitung eines Bundeslagebildes dem Bundeskriminalamt übermittelt. Darüber hinaus erfolgen Meldungen für die Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes und der Bundesrepublik Deutschland.

17. Wie hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel seit 1990 entwickelt?

Seit 1995 sind bei den Staatsanwaltschaften des Landes etwa 40 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels anhängig (gewesen). Für den davor liegenden Zeitraum liegen im Bereich der Justiz nur Erkenntnisse über 3 eingeleitete Ermittlungsverfahren vor. Insgesamt dürfte davon auszugehen sein, daß die Zahl der Verfahren seit 1995 eine spürbare Steigerung erfahren hat.

18. Wie viele der Ermittlungsverfahren konnten mit der Anklage abgeschlossen werden?

Anklage wegen Menschenhandels wurde seit 1995 in insgesamt 13 Fällen erhoben. In 4 weiteren Verfahren ist Anklage wegen Förderung der Prostitution (§ 180a StGB) erhoben worden. In insgesamt 5 Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

19. Wie viele der Angeklagten konnten mit einer Verurteilung abgeschlossen werden?

In 4 Verfahren (mit insgesamt 6 Angeklagten) kam es zu einer Verurteilung, davon in einem Verfahren u. a. wegen Förderung der Prostitution (§ 180a StGB).

20. Wie hoch waren die Strafmaße?

2 Angeklagte wurden zu Freiheitsstrafen von jeweils 8 Monaten, ein weiterer zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafen wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Gegen einen Angeklagten wurde auf eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr ohne Bewährung erkannt.

2 Angeklagte wurden wegen Verabredung zum schweren Menschenhandel (§§ 181, 30 Abs. 2 StGB) und wegen weiterer Straftaten zu 5 Jahren bzw. 3 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

21. Wie hoch ist die Rückfallquote der Täter?

Erkenntnisse liegen bislang darüber nicht vor.

22. Aus welchen Ländern stammen oder stammten die Täter?

Die genannten Straf- und Ermittlungsverfahren richteten bzw. richten sich in der Hauptsache gegen deutsche Täter. Mehrfach waren polnische, ukrainische, bulgarische, thailändische und armenische Staatsangehörige sowie jeweils in einem Einzelfall ein albanischer, estnischer, italienischer, lettischer und türkischer Staatsangehöriger beteiligt.

23. In wie vielen Fällen haben Opfer oder andere Anzeigerstatter ihre Anzeige oder ihre Aussagebereitschaft vor der Hauptverhandlung gegen die Täter wieder zurückgezogen?

Genauere Erkenntnisse liegen hierüber nicht vor.

In einigen, nicht bezifferbaren Fällen ist es vorgekommen, daß die Anzeigerstatter an ihrer Anzeige nicht festgehalten und Opfer von Straftaten ihre Bereitschaft, Angaben als Zeugen zu machen, zurückgezogen haben.

24. Welches sind nach Erkenntnis der Polizei- und Justizbehörden die Gründe hierfür?

Soweit Erkenntnisse vorhanden sind, liegen die Gründe in der Angst vor Repressalien durch die Straftäter.

25. Wie viele Opfer des Menschenhandels wurden nach Ergreifung bzw. Aufdeckung der Straftaten ausgewiesen?

Im Bereich des Menschenhandels erfolgen die Einreise und der spätere Aufenthalt der betreffenden Personen in der Regel illegal. Dadurch wird der Straftatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erfüllt.

Nach Feststellung der Illegalität ist der Aufenthalt grundsätzlich zu beenden (Ausreisepflichten nach § 42 Abs. 1 AuslG).

Eine konkrete Aussage über die Anzahl der ausgewiesenen Opfer des Menschenhandels kann nicht getroffen werden. Häufig sind die sich illegal aufhaltenden Personen nicht bereit, Aussagen zu Einreise- und Aufenthaltsmodalitäten zu treffen, so daß ein gezielter Menschenhandel zwar vermutet, aber nicht nachgewiesen werden kann.

Hinzu kommt, daß nicht jeder illegale Aufenthalt im Bundesgebiet eine Ausweisung gemäß §§ 45 ff. AuslG nach sich zieht. Zahlreiche Personen leisteten der Aufforderung nach freiwilliger Ausreise Folge bzw. wurden abgeschoben, ohne den Ausweisungstatbestand der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik zu erfüllen. Weitere illegal aufhältige Personen stellten nach Ergreifen einen Asylantrag.

26. Welche Erkenntnisse haben die Polizei- und Justizbehörden über die Rückkehr der Opfer in die Bundesrepublik nach ihrer Abschiebung?

Eine Abfrage bei den Ausländer- und Sozialbehörden hat ergeben, daß über die Rückkehr von Opfern des Menschenhandels in die Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Abschiebung keinerlei Kenntnisse vorliegen. Die „abgeschobenen Frauen“ sind nach ihrer Abschiebung bisher nicht wieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in Erscheinung getreten.

27. Wie erklärt sich die Landesregierung die ausweislich der Kriminalstatistiken der letzten Jahre vergleichsweise geringe Zahl der Ermittlungsverfahren gegenüber der geschätzt hohen Zahl der Taten?

Eine Beantwortung der Frage setzt die Kenntnis über Methode, Ausgangsdaten und Ergebnisse der in der Frage aufgeführten Schätzung voraus.

Bei den in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Fällen handelt es sich um die der Polizei bekannt gewordenen Fälle (Hellfelderkenntnisse). Angaben zum Dunkelfeld sind nicht bekannt.

28. Wie vielen Opfern wurde seit 1990 Zeugenschutz gewährt?

Nach Feststellung des illegalen Aufenthalts ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Nur bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses oder bei Bestehen eines öffentlichen Interesses darf von der Aufenthaltsbeendigung abgesehen werden.

Ein öffentliches Interesse kann z. B. aufgrund einer Zeugeneigenschaft vorliegen.

Wenn die Bereitschaft eines eingeschleusten und sich illegal im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländers zur Aussage besteht und die Strafverfolgungsbehörden den Aufenthaltzweck als Zeugen für erforderlich halten, kann die Abschiebung zeitweise ausgesetzt werden (§ 55 Abs. 3 AuslG). Für diesen Zeitraum wird dem Ausländer eine Duldung erteilt. Die Duldung berührt nicht die bestehende Ausreisepflicht; vielmehr wird nur zeitweise von deren Durchsetzung abgesehen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden seit 1990 nur 2 Personen Duldungen aufgrund von Zeugenschutzmaßnahmen erteilt.

In das Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamtes MV ist seit 1990 eine aussagebereite Zeugin aus dem Rotlichtmilieu aufgenommen worden.

29. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um die Aussagebereitschaft der zur Prostitution gezwungenen Opfer des Menschenhandels zu verstärken?

Wegen der zunehmenden Abschottung und der hohen Gewaltbereitschaft im Bereich der Organisierten Kriminalität lassen sich Sachbeweise häufig nicht im ausreichenden Maße führen. Daher kommt der Zeugenaussage aufgrund der Nähe des Zeugen zur Tat besondere Bedeutung zu. Um die Aussagebereitschaft verstärken zu können, besteht das Erfordernis, dem Zeugen einen effektiven Schutz zu gewährleisten.

Deshalb tritt die Landesregierung zum einen insbesondere gegenüber dem Bundesgesetzgeber für eine fortschreitende Verbesserung des Zeugenschutzes ein. Fortschritte wurden bereits z. B. mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) erreicht. Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Zeugenschutzes werden im Rahmen von verschiedenen länderübergreifenden Gremien geprüft. So hat z. B. die Innenministerkonferenz die Bundesminister des Innern und der Justiz gebeten, dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf u. a. zu folgenden Punkten nachzukommen:

- Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Anfertigung und Nutzung von Tarnpapieren
- Erweiterung des Aussageverweigerungsrechtes für Zeugen im Hinblick auf die getroffenen Schutzmaßnahmen.

Im übrigen sind mit dem am 4. März 1998 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren (Zeugenschutzgesetz) u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Videotechnologie bei Vernehmungen,
- Gewährung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes auf Staatskosten.

Zum anderen ist es notwendig, daß ausländische, sich in Deutschland illegal aufhaltende Zeugen zumindest für die Dauer des Strafverfahrens geduldet werden. Mit Erlaß des Innenministeriums wurden bereits 1994 die Ausländerbehörden in dieser Sache sensibilisiert, so daß ausreisepflichtigen Ausländern auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bis zum Abschluß des Verfahrens eine Duldung gemäß § 55 Abs. 3 des Ausländergesetzes zu erteilen ist. Gleicher Erlaß sieht vor, daß ausländischen Zeugen, die im Falle einer Aufenthaltsbeendigung in ihrem Heimatland auf Grund ihrer Mitwirkung in einem deutschen Strafverfahren erheblich gefährdet wären, für die Dauer der anzunehmenden Gefährdung ein Aufenthaltsrecht gewährt wird.

30. Wie beurteilt die Landesregierung

- a) den Einsatz verdeckter Ermittler im Bereich des Menschenhandels?
- b) die Möglichkeit der Einführung einer Kronzeugenregelung im Bereich des Menschenhandels?

Zu a)

Verdeckte Ermittler können auch im Bereich des Menschenhandels eingesetzt werden. Die strengen Einsatzvoraussetzungen setzen dem „Eindringen in das Innere der kriminellen Organisationen“ und dem Tätigwerden des Verdeckten Ermittlers im strafrechtlich relevanten Milieu wegen des Kontaktes zu Straftätern aber enge Grenzen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Auflage 1995, Rn. 5 ff. zu § 110a StPO), so daß Verdeckte Ermittler nur sehr restriktiv eingesetzt werden können.

Zu b)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) wurde die Kronzeugenregelung mit dem Ziel der Aufklärung ausschließlich terroristischer Straftaten und damit auch der Verhinderung weiterer solcher Straftaten befristet bis Ende 1992 eingeführt. Mit Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 238) wurde diese bis Ende 1995 und mit Gesetz vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 58) bis Ende 1999 verlängert.

Zwischenzeitlich wurde mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) der Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung auch auf bestimmte organisiert begangene Straftaten erweitert. Dabei muß eine Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen) oder ein mit dieser Tat zusammenhängendes Verbrechen durch ein Mitglied der kriminellen Vereinigung offenbart werden, deren Zweck oder Tätigkeit auf Straftaten gerichtet ist, bei denen der Erweiterte Verfall nach § 73d des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann. Hier kommt als Straftat z. B. der schwere Menschenhandel nach § 181 des Strafgesetzbuches in Betracht.

Die Opfer des Menschenhandels machen sich ggf. jedoch nur eines Vergehens wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz strafbar, so daß für sie die Kronzeugenregelung nicht anwendbar wäre.

31. Welche besonderen Schutzmaßnahmen hält die Landesregierung zum Schutz aussagebereiter Opfer für erforderlich, und welche werden heute noch praktiziert?

Durch die örtlich zuständigen Polizeidienststellen werden Schutzmaßnahmen in grundsätzlich ausreichendem Maße gewährleistet.

Wirksame Ergänzungen stellen die Unterbringung betroffener Frauen in Frauenhäusern und die Einrichtung von Sperrvermerken zur Verhinderung der Ausforschung des neuen Aufenthaltsortes dar. Zur Anwendung kommt darüber hinaus auch die Bestimmung des § 68 StPO, nach der der Vorsitzende Richter in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten kann, seinen Wohnort nicht anzugeben.

Im Einzelfall erfolgt die Aufnahme aussagebereiter Zeugen in das Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamtes.

Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 29 verwiesen.

32. Wie beurteilt die Landesregierung die Wirksamkeit der mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführten verschärften Rechtsgrundlagen?

Mit dem 26. Strafrechtsänderungsgesetz - Menschenhandel vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) wurde u.a. ein neuer Straftatbestand (§ 180b des Strafgesetzbuches - Menschenhandel) eingeführt. Es geht um verschiedene Formen des vom Streben nach einem Vermögensvorteil geleiteten Einwirkens (Überredung, Geschenke, Versprechungen) auf eine Person, um diese unter Ausnutzung einer Zwangslage (insbesondere ihrer Hilflosigkeit in einem fremden Land) zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bzw. zu sexuellen Handlungen mit Dritten zu bringen. Die bisherigen Begehungsformen des Menschenhandels (Gewalt, Drohung, List oder gewerbsmäßiges Anwerben unter Ausnutzung der Hilflosigkeit in einem fremden Land) werden nach o.g. Gesetz nunmehr als „Schwerer Menschenhandel“ bezeichnet (§ 181 neu des Strafgesetzbuches).

Eine sichere Einschätzung über die Wirksamkeit der Gesetzesänderungen ist auf Grund der verhältnismäßig geringen Anzahl entsprechender Verfahren derzeit noch nicht möglich.

33. Welche Erkenntnisse haben die Polizei- und Justizbehörden über die Lebensumstände der zur Prostitution gezwungenen Frauen und Mädchen in Mecklenburg-Vorpommern?

Wie die bisherigen Ausführungen, insbesondere zu den Fragen 1a), 1b) und 2e), zeigen, sind die Lebensumstände der zur Prostitution gezwungenen Frauen und Mädchen schlecht: Sprachschwierigkeiten, Trennung vom heimatlichen sozialen Umfeld, Angst vor Repressionen, Mittellosigkeit etc. begründen ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zu Bordellbetreibern und Zuhältern, das durch diese zur Profitmaximierung rigoros auf- und ausgebaut wird. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, daß die Prostituierten nicht selten gezwungen werden, den Ort der Prostitutionsausübung zu wechseln. Es ist ihnen daher kaum möglich, den eigenen Bedürfnissen gerecht werdende soziale Beziehungen aufzubauen und zu unterhalten.

Darüber hinaus haben die hier betriebenen Bordelle ein sehr unterschiedliches Niveau, insbesondere bezüglich der hygienischen Voraussetzungen, der räumlichen Unterbringung und des eingesetzten Personals.

34. Wie werden die Mädchen und Frauen nach ihrer Befreiung oder Flucht aus den Händen von Menschenhändlern, Bordell- oder Club-Besitzern oder Zuhältern im Land Mecklenburg-Vorpommern untergebracht?

Laut Aussagen der Ausländer- und Sozialbehörden werden die Mädchen und Frauen nach der Befreiung/Flucht häufig unverzüglich ab- bzw. zurückgeschoben (z. B. nach Polen) oder in Haft zur Vorbereitung einer Abschiebung verbracht.

Oftmals stellten die in Rede stehenden Personen nach Feststellung durch die Polizei einen Asylantrag und wurden dem Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten überstellt. In einigen Fällen fand eine vorläufige Unterbringung auch im Frauenhaus bzw. in sogenannten „Schutzwohnungen“ statt. Auch eine vorübergehende Unterbringung bei Privatpersonen ist nicht ausgeschlossen.

35. Auf welche sozialen Hilfen können sich betroffene Mädchen und Frauen stützen?

Bei den betroffenen Mädchen und Frauen, die Asylantrag stellen (siehe vorstehende Antwort), handelt es sich um Leistungsberechtigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Diese erhalten unter Vorrang der Leistungen anderer (§ 9 Abs. 2 AsylbLG) und nach Verbrauch ihres Einkommens und Vermögens neben Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind, gemäß § 4 AsylbLG auch Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Sonstige Leistungen können im Rahmen der Vorschrift des § 6 AsylbLG gewährt werden.

Die Gesundheitsämter der kreisfreien Städte Rostock, Schwerin und Neubrandenburg unterhalten Beratungsstellen für sexuell übertragbare Krankheiten. Zum Klientel dieser Beratungsstellen gehören zu einem sehr hohen Prozentsatz Prostituierte. Die Aufgabenwahrnehmung dieser Einrichtungen beschränkt sich nicht nur auf die sexuell übertragbaren Krankheiten, sondern schließt auch Hilfen bei anderen medizinischen Problemen sowie sozialen Fragen ein. Hierzu gehört u. a. die Beratung über Möglichkeiten, aus der Prostitution auszusteigen und aus dem Abhängigkeitsverhältnis von Zuhältern zu entkommen. Diese Angebote der Gesundheitsämter basieren auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Um Kontakte anzubahnen, werden durch Sozialarbeiter der Gesundheitsämter auch Bars, Klubs und andere Etablissements aufgesucht.

Soweit die betroffenen Mädchen und Frauen die Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfüllen, können im Einzelfall Ansprüche auf Leistungen nach den Sozialgesetzen bestehen. Soweit nicht vorrangig das Asylbewerberleistungsgesetz greift, können dies insbesondere Leistungen nach dem BSHG sein. Nach § 120 BSHG haben Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Pflege. Im Einzelfall können darüber hinaus auch alle anderen Leistungen nach dem BSHG gewährt werden, soweit dies gerechtfertigt ist. Dies dürften bei diesen Frauen und Mädchen gegebenenfalls Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 39 ff. BSHG und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG sein. Spezifische Einrichtungen für die in der Großen Anfrage angesprochenen Frauen und Mädchen existieren nicht. Die vorhandenen sozialen Einrichtungen und Dienste helfen jedoch auch diesen Mädchen und Frauen, wenn sie die jeweiligen Leistungen wünschen und die Voraussetzungen dafür erfüllen. In Frage kommen dürften vor allem Beratungsstellen und offene Hilfen, aber auch beispielsweise Tagesstätten für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

36. Welche staatlichen und welche nicht staatlichen Stellen kümmern sich im Land Mecklenburg-Vorpommern um die Betroffenen?

Träger der in vorstehender Antwort genannten Gesundheitsämter sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die im weiteren genannten Dienste und Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihrer Mitgliederorganisationen sowie der Kommunen.

Insgesamt kann vor allem von folgenden Stellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgegangen werden:

- Ausländerbehörden
- Sozialbehörden (Sozialarbeiter der JVA Bützow)
- Polizei/Kriminalpolizei
- Jugendämter
- Dienste und Einrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege
- Frauenhäuser
- Büros der Gleichstellungsbeauftragten
- Büros der Ausländerbeauftragten

37. Welche Einrichtungen, Hilfsorganisationen oder Gruppen, die den zur Prostitution gezwungenen Opfern des Menschenhandels helfen, werden zur Zeit von der Landesregierung in welcher Höhe gefördert?

Soweit Ansprüche auf Leistungen nach dem BSHG im Einzelfall bestehen, sind diese vor allem von den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Sozialhilfeträgern zu erbringen. Soweit es sich um stationäre bzw. teilstationäre Hilfen handelt, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen die Kosten für Hilfen in den Einrichtungen vom Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu erbringen.

Die sozialen Dienste und Einrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege werden durch Zuschüsse des Landes gefördert. Aus dem Haushalt des Sozialministeriums sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Titelgruppen 1002-61 - Maßnahmen des Landes zur Gesundheitsförderung und Prävention, 1002-62 - Bekämpfung von Drogen, Sucht und Aids, 1005-62 - Besondere soziale Maßnahmen und die Maßnahmegruppe 1019-01 - Besondere Maßnahmen zu nennen.

Wie auch im Jahre 1997 wird 1998 das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Vorpommern e. V. (PSZ) durch die Landesregierung mit 40.000 DM gefördert. Derzeit liegen aber dem PSZ in o. g. Angelegenheit keine Erkenntnisse vor, was allerdings nicht ausschließt, daß das PSZ zukünftig von derartigen Problemen berührt wird.

38. Welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit hält die Landesregierung für erforderlich, um die Opfer des Menschenhandels besser über ihre Rechte aufzuklären?

Die Landesregierung hält es für erforderlich, die Opfer des Menschenhandels besser über ihre Rechte aufzuklären und damit zu einer Verbesserung ihrer Stellung im Ermittlungs- und Strafverfahren beizutragen. Dies sollte durch Intensivierung der bislang genutzten Mittel (z. B. Faltblätter) wie auch durch eine gezielte Opferberatung geschehen. Eine wesentlich bessere Opferberatung wird durch die im Dezember 1997 in Rostock eingerichtete „Beratungsstelle für Betroffene von Straftaten“ möglich, die auch durch Ausländerinnen und Ausländer aufgesucht werden kann.

Über Öffentlichkeitsarbeit in deutschen Massenmedien sind die Betroffenen kaum zu erreichen. Dies ist u. a. auf die sehr häufig bestehende weitgehende Unkenntnis der deutschen Sprache zurückzuführen. Eine präventive Aufklärung muß deshalb bereits in den Herkunftsländern der Mädchen und Frauen ansetzen. Dazu könnten entsprechende Informationsblätter in den Landessprachen, die in den jeweiligen deutschen Botschaften und an den deutschen Grenzübergängen vorgehalten werden, beitragen.

39. Wie will die Landesregierung die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. September 1993 - Entschließung zum Frauenhandel - (mitgeteilt in Bundesrats-Drucksache 705/93) und vom 18. Januar 1996 - Entschließung zum Menschenhandel - (A4-0362/95) umsetzen?

Vorgenannte Entschließungen berühren in weiten Teilen die Zuständigkeit der Europäischen Kommission, des K.4-Ausschusses (Nachfolger der TREVI-Gruppe), von EUROPOL und der Bundesregierung.

Wesentliche Aspekte der Entschließungen des Europäischen Parlaments sind, wie auch die Antworten zu vorstehenden Fragen zeigen, bereits umgesetzt.

Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an einer Reihe bundesweit ausgerichteter Maßnahmen, die die Bekämpfung der Schleusungskriminalität zum Inhalt haben und damit auch die Phänomene des Menschenhandels, einschließlich des Frauenhandels, erfassen.

Beispielhaft seien folgende Aktivitäten genannt:

- Die Innenminister und -senatoren der Bundesländer und der Bundesminister des Innern beschlossen am 06. Juni 1997 ein von Mecklenburg-Vorpommern initiiertes Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Eine Reihe der dort enthaltenen Handlungsempfehlungen und Umsetzungsschritte ist auf eine effizientere Bekämpfung des Menschenhandels ausgerichtet. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas.

- Darüber hinaus nahmen die Innenminister und -senatoren der norddeutschen Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Länder Berlin, Sachsen-Anhalt und Brandenburg auf ihrer Sitzung am 29.08.1997 in Basdorf eine Konzeption zur intensivierten Bekämpfung der Schleusungskriminalität an und beschlossen die Verstärkung der regionalen, länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels, der damit zusammenhängenden Förderung der Prostitution (einschließlich Kinderprostitution) und der Milieukriminalität. Mit der Konzeption soll u. a. eine Verbesserung der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Optimierung des Informationsaustausches sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bewirkt werden.
- Mecklenburg-Vorpommern und die Republik Litauen vereinbarten in einem am 12. August 1997 unterzeichneten Abschlußkommuniqué eine Reihe von Maßnahmen zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern. Beide Seiten kamen u. a. überein, Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken. Eine aus Vertretern beider Länder zusammengesetzte Expertengruppe hat eine Strategie zur wirksamen Bekämpfung des Phänomens Menschenhandel und der damit verbundenen Erscheinungen zwischen beiden Ländern erarbeitet.
- Verbesserungen des Informationsaustausches zwischen verschiedenen Behörden, die Bündelung ihrer Ermittlungskapazitäten und verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen sollen insgesamt ein massives Vorgehen gegen den Menschenhandel und andere Kriminalitätsformen in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen:

Zur Auswertung und Abstimmung von Maßnahmen zu im Zusammenhang mit dem Ostseeraum stehenden Straftaten, für deren Verfolgung verschiedene Behörden zuständig sein können, ist beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern Anfang 1998 die Koordinierungsstelle Ostsee eingerichtet worden.

Ermittlungskapazitäten des Bundesgrenzschutzes und der Landespolizei sollen zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels in einer „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schleuser“ zusammengefaßt werden. Die zwischen dem Bundesministerium des Innern und Mecklenburg-Vorpommern betriebenen Verhandlungen für eine entsprechende Vereinbarung stehen kurz vor dem Abschluß.

Zur Verringerung der aus verschiedenen Zuständigkeiten resultierenden Reibungsverluste und zur effizienten Erhöhung des Verfolgungsdrucks werden an der Grenze bzw. im Grenzbereich gemeinsame Kontrollen (Bundesgrenzschutz, Zoll, Landespolizei) und gemeinsame Streifendienste (Bundesgrenzschutz, Landespolizei) durchgeführt.

Ein wirksames Vorgehen gegen die Kriminalität setzt ein entsprechendes rechtliches Instrumentarium voraus. Mit der jüngsten Novellierung des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern (SOG MV) stehen den Sicherheitsbehörden wesentlich bessere Rahmenbedingungen für ein wirksames Vorgehen gegen eine Vielzahl von Kriminalitätserscheinungen, inbegriffen die grenzüberschreitende Kriminalität, zur Verfügung.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß der vielfach der Organisierten Kriminalität zuzurechnenden Schleuserkriminalität, inbegriffen Menschen- und Frauenhandel, sowohl in Mecklenburg-Vorpommern als auch bundesweit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln begegnet und etwaiger repressiver und präventiver Verbesserungsbedarf erschlossen wird.